

Satzung

über die Benutzungsgebühren für das städtische Gebäude Lange Straße 6 „Altenbegegnungsstätte“

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 362) wird nach Beschlussfassung der Ratsversammlung der Stadt Schleswig am 20.09.2010 folgende Satzung erlassen.

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Benutzung der Räumlichkeiten in der städtischen Altenbegegnungsstätte Lange Straße 6 werden zur teilweisen Deckung der Kosten der laufenden Bewirtschaftung und Unterhaltung Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der die Benutzung beantragt und veranlasst. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Höhe der Gebühr

Die Gebühren für die Benutzung der Räumlichkeiten in der Altenbegegnungsstätte betragen für die Räume
im Erdgeschoss je Stunde 11,00 Euro und
im Obergeschoss je Stunde 6,00 Euro.
Begonnene Stunden werden als volle Stunden abgerechnet.

Werden die Räumlichkeiten in der Altenbegegnungsstätte regelmäßig benutzt, so können die Benutzungsgebühren durch Pauschalzahlungen abgegolten werden.

Diese betragen:

	für die unteren Räume	für die oberen Räume
als tägliche Pauschale bei längerer Benutzung als 3 Stunden	50,00 Euro	30,00 Euro
als monatliche Pauschale	500,00 Euro	400,00 Euro

§ 4

Gebührenermäßigung, -befreiung

In besonders begründeten Einzelfällen können die Gebühren auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden.

Die Entscheidung über den Antrag trifft die Bürgermeisterin/der Bürgermeister.

**§ 5
Entstehen der Gebühr**

Die Gebühr entsteht mit der tatsächlichen Nutzung der Einrichtung.

**§ 6
Fälligkeit**

Die Gebühr wird 14 Tage nach ihrer Entstehung fällig. Bei einer Dauernutzung wird die Gebühr vierteljährlich nachträglich fällig.

Abweichende Fälligkeiten können festgelegt werden.

**§ 7
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2010 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzungsgebühren für das städtische Gebäude Lange Straße 6 - „Altenbegegnungsstätte“ - vom 5. November 2001 (Amtsblatt für die Stadt Schleswig Nr. 23 /2001) außer Kraft.

Schleswig, den 30.09.2010

STADT SCHLESWIG
DER BÜRGERMEISTER

Thorsten Dahl
Bürgermeister